

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik An der Tränk / Im Flurfeld“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Ortsgemeinde: Teschenmoschel



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land
Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser:

Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	6
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	6
2.2 Mögliche Standortalternativen	8
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	11
3.1 Landesentwicklungsprogramm	11
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	13
3.3 Flächennutzungsplan	15
3.4 Bebauungsplan	18
3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	18
4 BESTANDSANALYSE	19
4.1 Bestehende Nutzungen	19
4.2 Angrenzende Nutzungen	19
4.3 Erschließung	19
4.4 Gelände	19
4.5 Sonstige Punkte	19
4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus	19
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	22
5.1 Grundzüge der Planung	22
5.2 Erschließung	22
5.3 Versorgungsleitungen	22
5.4 Entwässerung	22
5.5 Immissionsschutz	22
5.6 Natur und Landschaft	23
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	24
6.1 Art der baulichen Nutzung	24
6.2 Maß der baulichen Nutzung	24
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	24
6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	24
6.5 Auflösend bedingte Nutzung	25
6.6 Flächen für Wald	25
6.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	25

6.8 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	25
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	25
8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	26

VORENTWURF

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert wurde, beabsichtigt die bejulo GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Teschenmoschel, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Ortsgemeinde Teschenmoschel liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG).

Aufgrund der Größe der Fläche von insgesamt ca. 29,7 ha und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit sowie der überörtlichen Bedeutung kann eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i.V.m. § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) erforderlich werden, welche den geplanten Standort hinsichtlich möglicher regional- und landesplanerischer Restriktionen untersucht.

In der Regel ist gemäß dem „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ von einer Raumbedeutsamkeit ab 5 ha auszugehen (Stand: 18. Januar 2024).

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV liegt das Plangebiet teilweise in einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung zeitweise (als Hauptnutzung) unterbrochen und nach Rückbau der PV-Anlage wiederhergestellt. Während der Betriebsphase der Anlage ist eine Bewirtschaftung von Grünland unter den Modulflächen möglich. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bodennutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden regenerieren. Durch die Pachteinahmen können den Flächeneigentümern darüber hinaus sichere Einkommensstellen gewährleistet werden. Weiterhin betrifft das Vorranggebiet nur einen kleinen Teil der Fläche und wird im Zuge der Arrondierung in die Planung einbezogen. Dies auch, da eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft andernfalls nicht mehr gegeben ist. Gemäß dem „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 26. Januar 2024) ist dabei auch die grobe Maßstäblichkeit von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dadurch kann ein Zielkonflikt in Randbereichen von Vorranggebieten zu verneinen sein.

Im Nordosten befindet sich zudem ein Vorranggebiet Forst innerhalb des Plangebiets. Da Vorranggebiete durch die Planung randlich berührt werden, kann zudem ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden.

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist es, bis zum Jahr 2030 den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch in Deutschland auf mindestens 80% zu steigern (§ 1 Abs. 2 und 3 EEG). Laut Klimaschutzgesetz vom 21.06.2023 soll die Stromerzeugung in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral erfolgen. Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 400 Gigawatt im Jahr 2040 erreicht und erhalten werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis spätestens 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden. Am 17.01.2023 wurde die vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) durch den Ministerrat beschlossen, um die Energiewende voranbringen zu können.

Die Flächen des Plangebiets wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Sie sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Die Fläche liegt gemäß der Zwischenergebnisse der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land in einem Eignungsgebiet und soll somit bedingt bis gut für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sein.

Mit dem Aufstellungsbeschluss bekundet die Ortsgemeinde ihre Absicht, die ausgewählte Fläche als Photovoltaikfreifläche (Größe ca. 29,7 ha) zu entwickeln. Die Fläche soll als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden. Hierfür wird ein qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Somit werden Festsetzungen über Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen getroffen und die Erschließung wird gesichert. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

VORRENTWURF

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Teschenmoschel, ca. 270 m westlich vom Siedlungskörper Teschenmoschel entfernt. Die Landesstraße L 379 verläuft knapp 340 m östlich und die Landesstraße L 386 etwa 900 m südöstlich des Plangebiets.

Innerhalb des Plangebiets verläuft von Norden nach Süden ein versiegelter Wirtschaftsweg, der das Plangebiet in drei Teilbereiche gliedert. Südlich dieses Wirtschaftsweges befinden sich zwei unbefestigte Wirtschaftswege innerhalb des Plangebiets. Im südlichen Teilbereich grenzt im Südwesten eine Grünland- und Waldfläche an das Plangebiet an. Weiterhin schließen im Südwesten dieses Teilbereichs Waldbestände sowie weiterhin die Gemarkung Rudolphskirchen der Gemeinde Rathskirchen an. Im nordöstlichen Teilbereich des Plangebiets grenzt im Süden ein versiegelter Wirtschaftsweg an. Im Osten schließen sich an diesen Teilbereich ebenfalls Waldflächen an, an welchen sich weitere unbefestigte Wirtschaftswege befinden. Ein von dieser Waldfläche losgelöster Waldbereich befindet sich hierbei innerhalb des Plangebiets. Am nordwestlichen Teilbereich grenzt die Gemarkung der Gemeinde Nußbach an.

Die Fläche des Plangebiets wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerland sowie partiell als Grünland genutzt und liegt in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse und somit innerhalb eines nach der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2018, welche am 22.12.2021 (GVBl. S. 673) um Ackerflächen ergänzt und verlängert wurde. Die Fläche liegt somit innerhalb des förderfähigen Rahmens nach EEG.

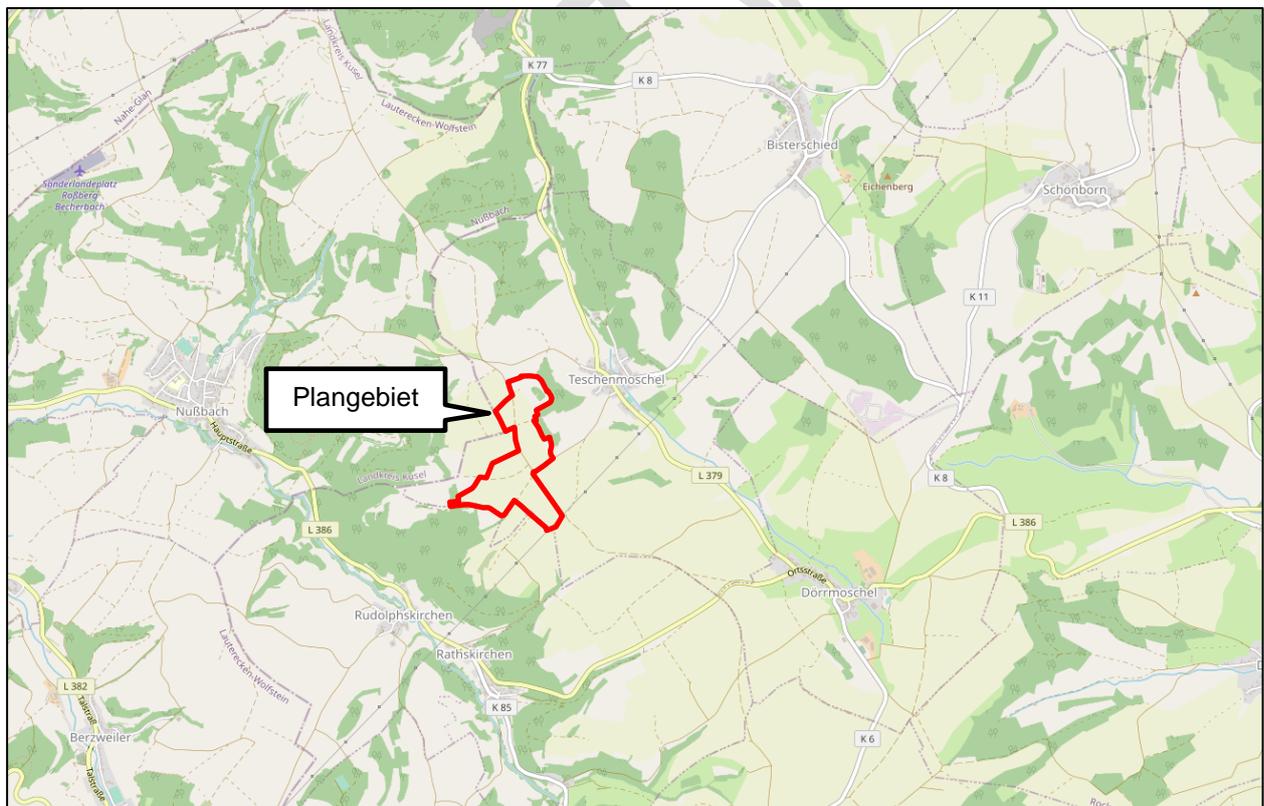


Abb. 1: Plangebiet (rot); großräumige Übersicht; unmaßstäblich © OpenStreetMap-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

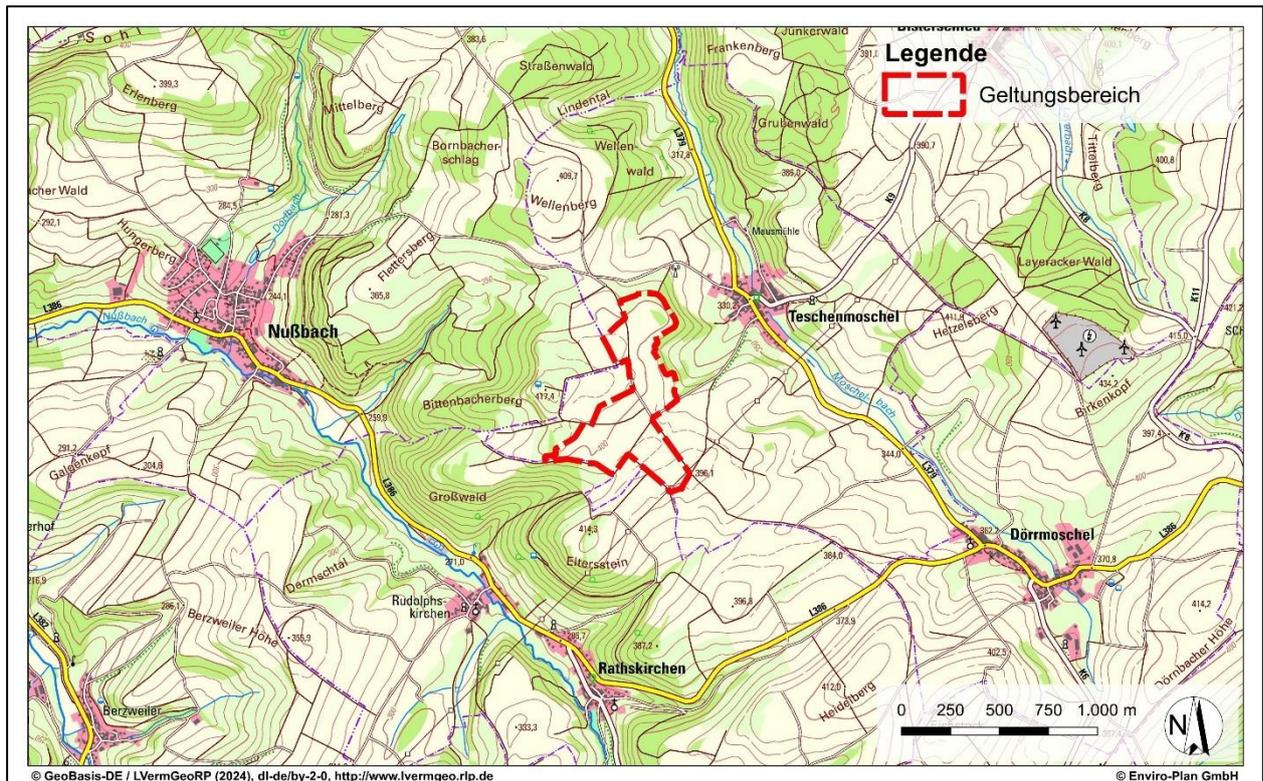


Abb. 2: Räumlicher Zusammenhang © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, http://lvermgeo.rlp.de, Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

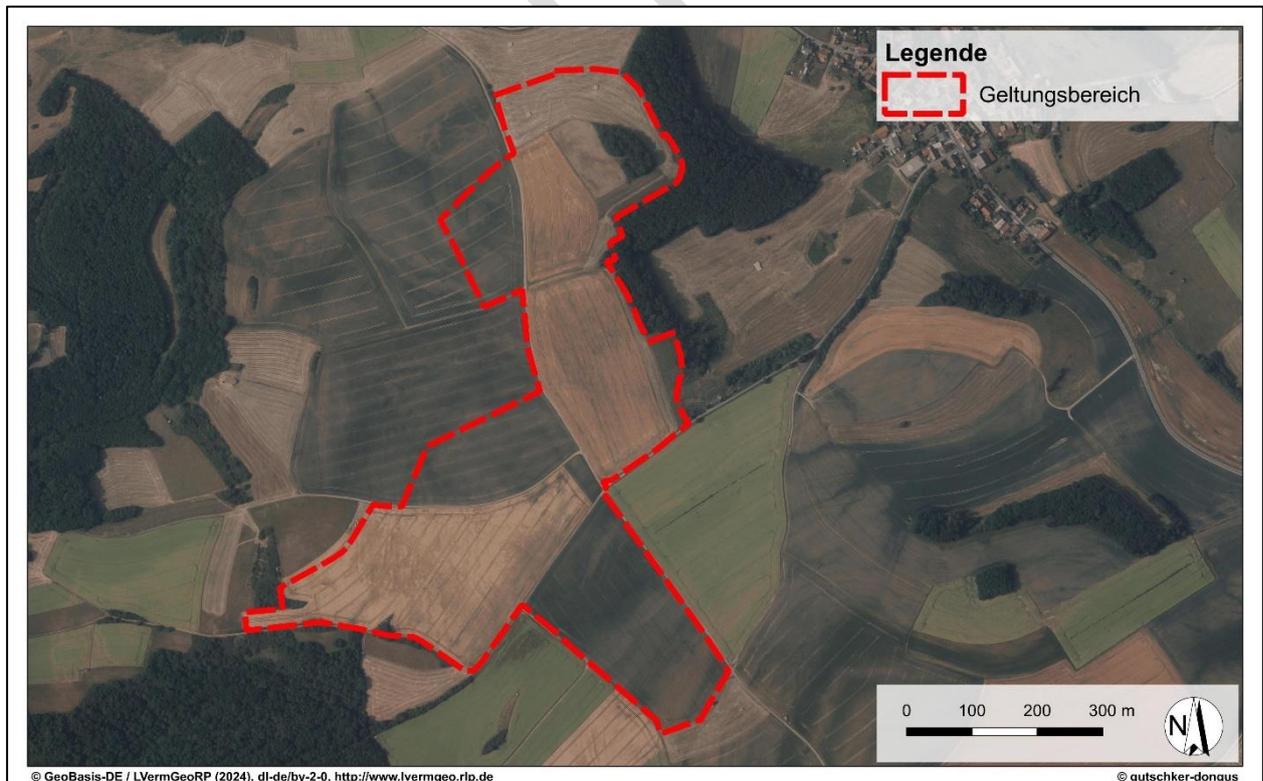


Abb. 3: Luftbild des Plangebiets © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, http://lvermgeo.rlp.de, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Die Fläche, welche für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlage geplant ist, hat eine Größe von ca. 29,7 ha.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsgemeinde Teschenmoschel in der Gemarkung Teschenmoschel auf der Flur 0 und umfasst die Flurstücke Nrn. 768, 779, 781, 785, 786, 787, 800, 808/3, 810, 848, 850, 875, 880, 995, 1000, 1001, 1010, 1015, 1020 und 1025 vollständig sowie die Flurstücke Nrn. 786/2 (Wirtschaftsweg), 847 (unbefestigter Wirtschaftsweg) und 1011 (befestigter Wirtschaftsweg) teilweise.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich folgende Flurstücke (wenn nichts anderes genannt, innerhalb der Gemarkung Teschenmoschel und in der Flur 0):

Norden: Flurstück Nr. 808/9, 815, 820, 847 (Wirtschaftsweg), 854, 982 (Wirtschaftsweg), 985, 990, 1011 (Wirtschaftsweg), 1026;

Osten: Flurstück Nrn. 702, 704/3, 707/4, 870, 871, 882 (Wirtschaftsweg), 885, 909, 927, 929, 930, 935, 945, 1011 (Wirtschaftsweg).

Süden:

- Flurstück Nrn. 770, 778, 786/2 (Wirtschaftsweg);
- Zusätzlich: Gemarkung Rudolphskirchen Flur 0: Flurstück Nr. 1044 (Wirtschaftsweg), 1046, 1047, 1069 (Wirtschaftsweg).

Westen:

- Flurstück Nrn. 808/9, 815, 820, 854, 860, 1011 (Wirtschaftsweg);
- Zusätzlich: Gemarkung Nußbach Flur 0: Flurstück Nrn. 475/1, 478, 480, 482.

2.2 Mögliche Standortalternativen

Am 20.03.2023 wurden Ausschlusskriterien für eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen werden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldflächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Am 20.06.2023 wurde in der Verbandsgemeindesitzung der auf Basis dieser Ausschlusskriterien erstellte Erläuterungsbericht mit der Vorgehensweise der Prüfung und der Einzelbewertung vorgestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Flächen auf verschiedene Kriterien untersucht und bewertet.

Gemäß dem Erläuterungsbericht werden die Flächen 181, 183, 184 und 186 von dem Plangebiet in Teschenmoschel umfasst (s. Abb. 4).

Die Fläche Nr. 181 in Teschenmoschel hat hierbei 5 von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Sechs Kriterien wurden positiv bewertet. Diese Kriterien lauten: Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Überschwemmungsgebiet sowie Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl, wobei letzteres doppelt gewertet wurde. Die Kriterien Bahn-/ Straßenpuffer und Siedlungsnähe wurden neutral bewertet. Lediglich das Kriterium „Fläche i.V.m. WEA“ wurde negativ bewertet. Die Fläche ist infolgedessen als gut geeignet eingestuft worden.

Die Fläche Nr. 183 in Teschenmoschel und Rathskirchen hat 4 von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Sechs Kriterien wurden positiv bewertet. Diese Kriterien lauten: Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Überschwemmungsgebiet sowie Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl, wobei letzteres doppelt gewertet wurde. Das Kriterium Siedlungsnähe wurde neutral bewertet. Die Kriterien Bahn-/ Straßenpuffer und „Fläche i.V.m. WEA“ wurden negativ bewertet. Die Fläche ist infolgedessen als bedingt geeignet eingestuft worden.

Die Fläche Nr. 184 in Teschenmoschel und Rathskirchen hat 5 von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Sechs Kriterien wurden positiv bewertet. Diese Kriterien lauten: Schutzgebiete, Osiris-Biotope, Siedlungsnähe, Überschwemmungsgebiet sowie Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl, wobei letzteres doppelt gewertet wurde. Die Kriterien sinnvolle Flächenausdehnung und Bahn-/ Straßenpuffer wurden neutral bewertet. Lediglich das Kriterium „Fläche i.V.m. WEA“ wurde negativ bewertet. Die Fläche ist infolgedessen als gut geeignet eingestuft worden.

Die Fläche Nr. 186 in Teschenmoschel und Rathskirchen hat 4 von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Sechs Kriterien wurden positiv bewertet. Diese Kriterien lauten: Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Überschwemmungsgebiet sowie Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl, wobei letzteres doppelt gewertet wurde. Das Kriterium Siedlungsnähe wurde neutral bewertet. Die Kriterien Bahn-/ Straßenpuffer und „Fläche i.V.m. WEA“ wurden negativ bewertet. Die Fläche ist infolgedessen als bedingt geeignet eingestuft worden.

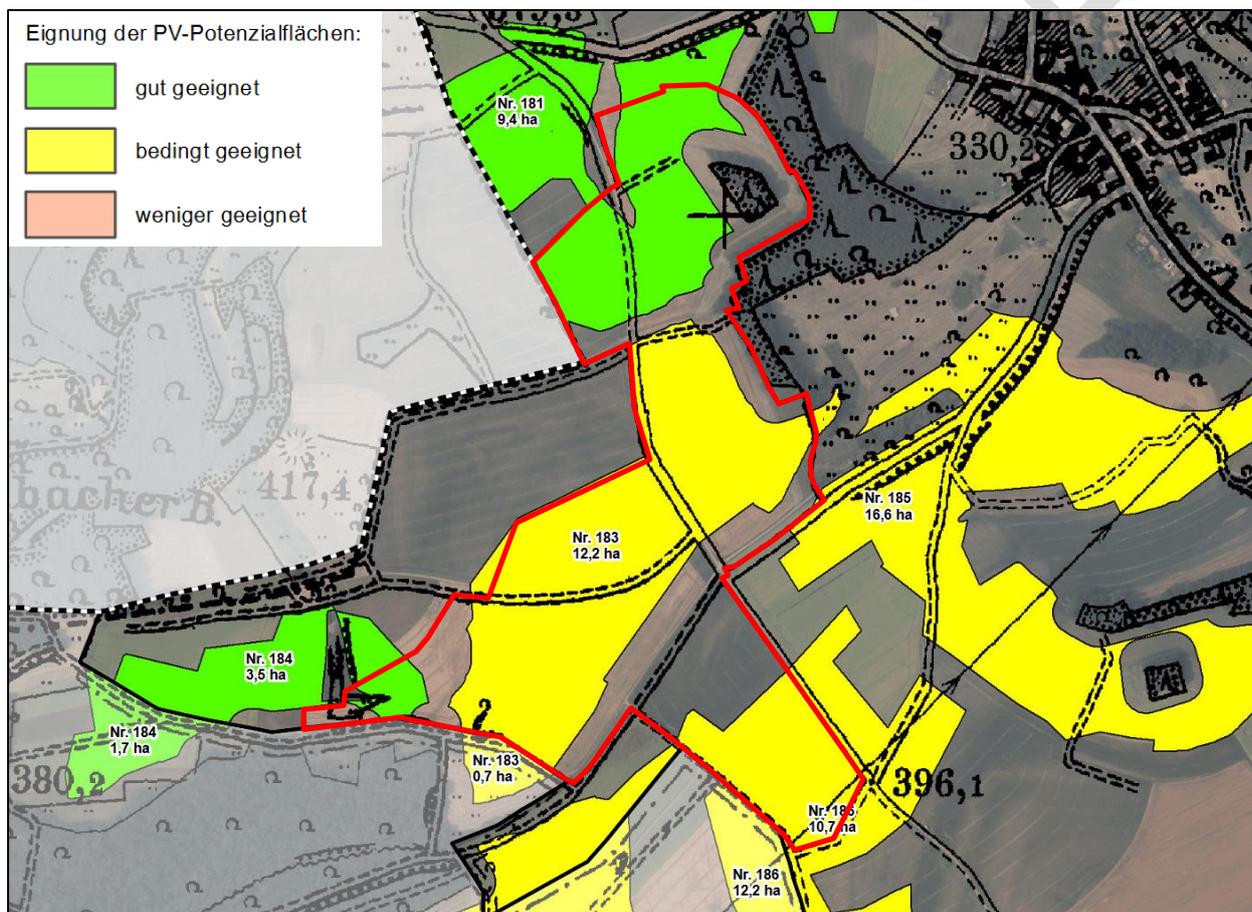


Abb. 4: Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach Gemeinden; <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ergebnisse-standortuntersuchungen/>; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

Bei allen vier Flächen wurde das Kriterium „Fläche i.V.m. WEA“ negativ eingeschätzt. Dieses Kriterium wird wie folgt beschrieben:

Flächen i. V. m. WEA

Sind Potenzialgebiete gleichzeitig für WEA geeignet (gemäß Standortuntersuchung Windenergie) bzw. liegt das Gebiet in einem bestehenden Sondergebiet Wind oder in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Windenergieanlagen wird diese Synergie als positiv gewertet.

Eine Synergie zu Windenergie wird für diese Flächen nicht gesehen. Diese wäre allerdings auch von den umliegenden Gemeinden sichtbar. Darüber hinaus enthält Teschenmoschel lediglich im Nordosten eine Potenzialfläche für Windenergie, nicht aber im Bereich der Flächen 181, 183, 184 und 186. Die Ortsgemeinde möchte an der Erzeugung von erneuerbaren Energien ihren Beitrag leisten und daher ihre bedingt bis gut geeigneten Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzen.

Bei den Flächen 183 und 186 wurde zudem das Kriterium „Bahn-/ Straßenpuffer“ negativ bewertet. Hierzu heißt es im Erläuterungsbericht:

Bahn-/Straßen-Puffer

Flächen, die innerhalb eines 500 m breiten Pufferstreifens beidseitig der Verkehrswege und Bahntrasse und damit in vorbelasteten Landschaftsräumen liegen, sind besonders gut geeignet und werden daher positiv bewertet.

Flächen, die in einem 500 m Pufferstreifen liegen, sind gemäß § 37 EEG förderfähig. Da das Gemeindegebiet von Teschenmoschel zugleich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegt und demnach ebenfalls förderfähig ist, ist das Kriterium vernachlässigbar.

Wie in Abb. 4 zu erkennen ist, wurde nicht der gesamte Geltungsbereich als Eignungsfläche markiert, da hier zum einen die Vorranggebiete Landwirtschaft und Forstwirtschaft in den Geltungsbereich hineinragen und zum anderen die Waldabstände von 30 m berücksichtigt wurden. Der Umgang bezüglich des Vorranggebiets Landwirtschaft wird im weiteren Verfahren geklärt, allerdings ist davon auszugehen, dass der Bereich für den betroffenen Landwirt nicht mehr effizient zu bewirtschaften sein wird. Zudem können andere Flächen durch die Nutzung dieser Flächen der Landwirtschaft erhalten bleiben. Die Bereiche, die als Vorranggebiete Forstwirtschaft markiert sind, werden zum Erhalt festgesetzt. Die Waldabstände werden im Rahmen der Planung eingehalten.

Kleine Bereiche im Süden haben darüber hinaus hohe Ertragsmesszahlen (Ackerzahlen > 40 bis <= 60). Laut den Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom 11.03.2024 und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.03.2024 soll der Teil-Flächennutzungsplan eine Abweichung (Überschreitung) von der durchschnittlichen Ertragsmesszahl ermöglichen, um sinnvolle Flächenarrondierungen zuzulassen und Splitterflächen zu vermeiden. So sollen 25 % der Solarparkfläche die durchschnittliche Ertragsmesszahl überschreiten dürfen, sofern der jeweilige Solarpark insgesamt die durchschnittliche Ertragsmesszahl aus der Verbandsgemeinde nicht überschreitet. Insofern entspricht der Solarpark dem Standortkonzept der Verbandsgemeinde.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte, die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen, sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

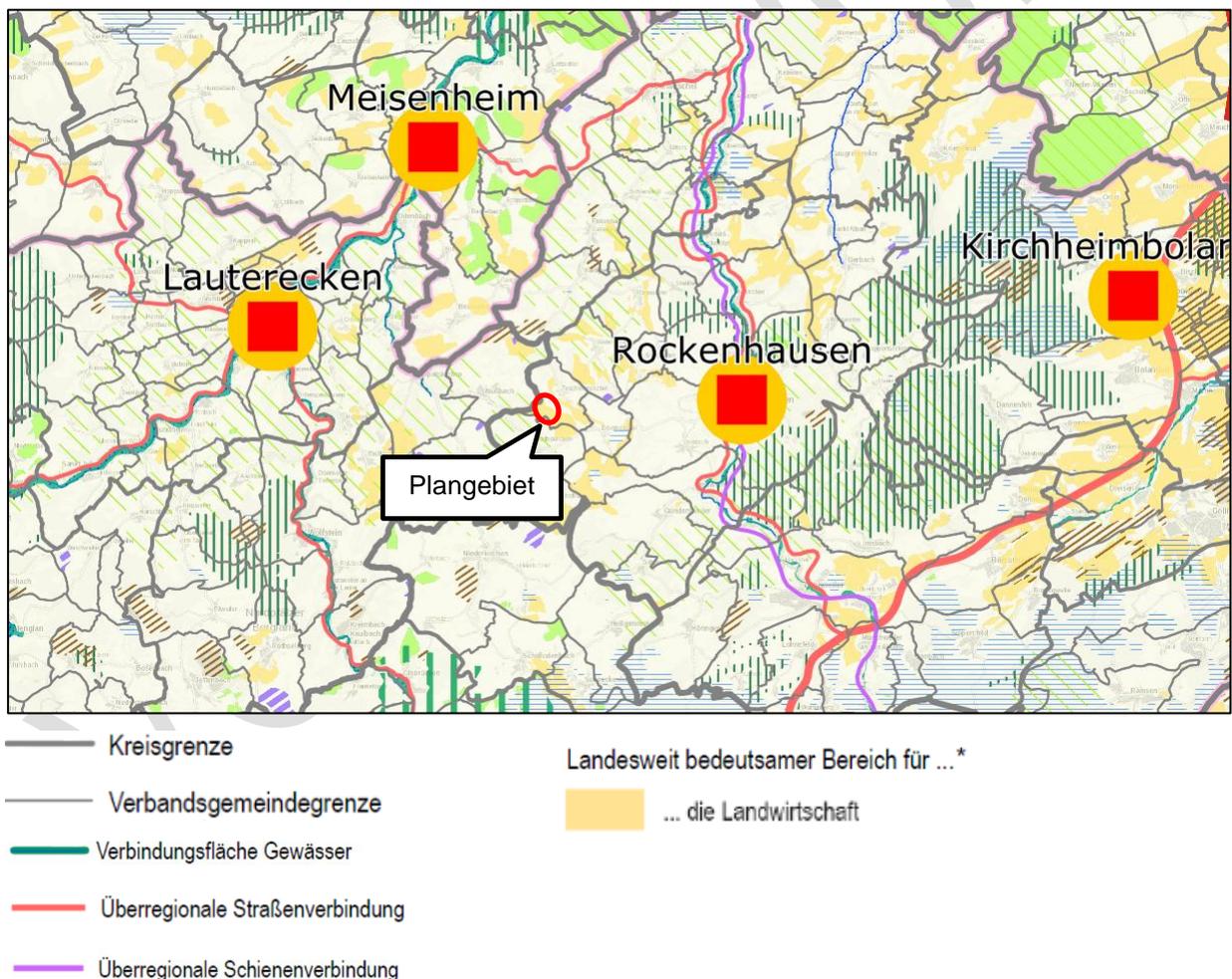


Abb. 5: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Gemäß der Planzeichnung liegt das Plangebiet im Süden innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Landwirtschaft. Der restliche Teil des Plangebiets befindet sich außerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) wird zur Landwirtschaft folgendes gesagt:

G 119 *Landwirtschaft und Weinbau sollen als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen folgende Aufgaben übernehmen:*

- die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,
- die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.

Z 120 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

G 121 *Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist nicht auf Dauer ausgelegt, sodass die Flächen nach Nutzungsaufgabe wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage werden die Belange somit nicht dauerhaft berührt.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

Z 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Er löst den regionalen Raumordnungsplan Westpfalz III aus dem Jahr 2004 ab.

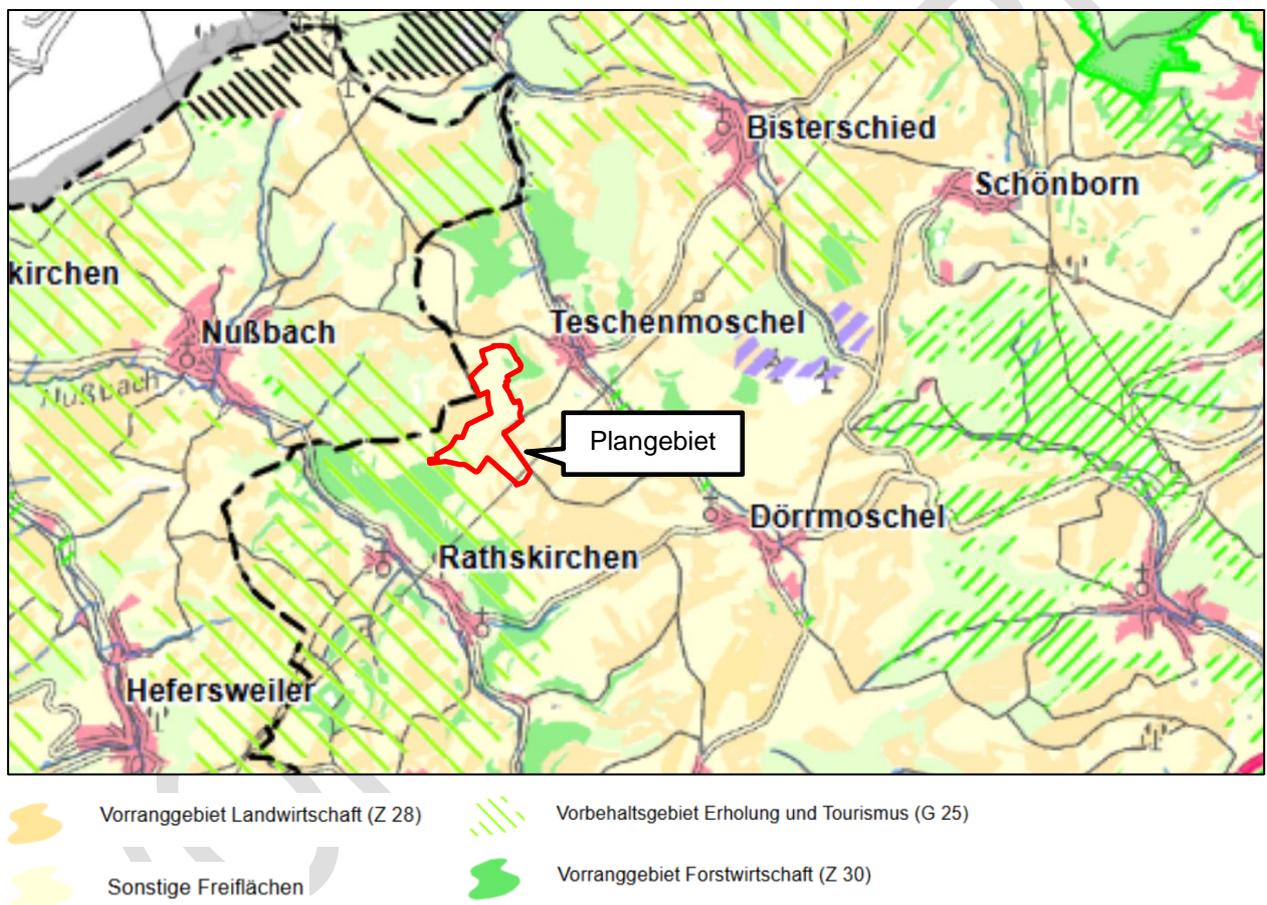


Abb. 6: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet hauptsächlich in einer sonstigen Freifläche. Im südlichen Teilbereich liegt das Plangebiet teilweise in einem Vorranggebiet Landwirtschaft und im Südwesten in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Teilweise befindet sich das Plangebiet im Nordosten zudem in einem Vorranggebiet Forstwirtschaft. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorranggebiet Landwirtschaft:

Z_N27 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

Damit werden die räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen. Diese sind:

- *die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,*
- *die Produktion nachwachsender Rohstoffe,*
- *die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und*
- *die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.*

Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzung für diese vielfältige Aufgabenwahrnehmung werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Z28 *Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.*

Durch die überragende Bedeutung, welche durch den § 2 EEG dem Ausbau erneuerbarer Energien beigemessen wird, kann dem Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft Vorrang erteilt werden. Darüber hinaus handelt es sich um einen kleinen Bereich, der zu Arrondierungszwecken in das Plangebiet aufgenommen wird. Gemäß dem „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 18. Januar 2024) ist dabei auch die grobe Maßstäblichkeit von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dadurch kann ein Zielkonflikt in Randbereichen von Vorranggebieten zu verneinen sein. Zusätzlich ist die Nutzungsaufgabe der Fläche zur Energiegewinnung an den Rückbau der Anlage gekoppelt, sodass anschließend eine Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft als Hauptnutzung denkbar ist.

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die landwirtschaftliche Nutzung nur temporär ausgeschlossen und anschließend wiederhergestellt. Während der Betriebsphase der Anlage ist eine Bewirtschaftung von Grünland unter den Modulflächen möglich. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bodennutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden regenerieren. Durch die Pachteinnahmen können den Flächeneigentümern darüber hinaus sichere Einkommensstellen gewährleistet werden.

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorranggebiet Forstwirtschaft:

Z_N29 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.*

Zur Sicherung unabdingbarer Voraussetzungen für die Erhaltung des Waldes und der Umsetzung forstwirtschaftlicher Aufgaben (Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktionen) nach naturräumlich-funktionalen und forstwissenschaftlichen Gesichtspunkten werden Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft ausgewiesen.

Der Vorrangausweisung liegen – sofern nicht bereits Bestandteil der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft – folgende Waldflächen zugrunde:

- *Waldflächen mit Nutzfunktionen (Genressourcensicherung, Erntezulassungsregister, forstwissenschaftliche Versuchsflächen),*

- *Waldflächen mit Schutzfunktionen (Naturwaldreservate, Schutzwald i.S. § 16 Landeswaldgesetz (LWaldG), Wälder waldarmer Gebiete unter 20 % Bewaldung, Erholungswald i.S. § 20 LWaldG).*

Z30 *Innerhalb der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dürfen die den Vorrang begründenden Funktionen nicht beeinträchtigt werden.*

Da zu Waldflächen ein Abstand eingehalten wird, wird das Vorranggebiet Forstwirtschaft durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Waldbestände bleiben in ihrer aktuellen Form erhalten.

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus:

Z_N24 *Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.*

G25 *Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.*

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten. Zudem ist die Einsehbarkeit der Fläche als eher gering einzustufen, da sich einige Gehölzstrukturen und Wälder in direkter Umgebung befinden. Der touristischen Entwicklung steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage somit nicht entgegen. Hinzu kommt, dass gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, inklusive der Einbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, wird das Biotopverbundsystem strapaziert. Eine Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen dient somit der Stärkung des Biotopverbundes. Dies kann unter Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht werden.

Seit der Erstellung des aktuellen ROP hat die Nutzung und der Ausbau an Erneuerbarer Energie stetig an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt durch die Klimakrise und den Krieg in der Ukraine. In gewissem Ausmaß kann die Fläche zudem der Landwirtschaft erhalten bleiben und wird nach Nutzungsaufgabe wieder komplett der Landbewirtschaftung zugewidmet.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhäuser (08.09.2016) weist für das Plangebiet keine Fläche für die Windenergie aus. Außerhalb des Plangebiets im Nordwesten befindet sich eine Sonderbaufläche Windenergie der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein. Innerhalb des Plangebiets verläuft entlang des befestigten Wirtschaftsweges eine NATO-Pipeline (s. Abb. 7).

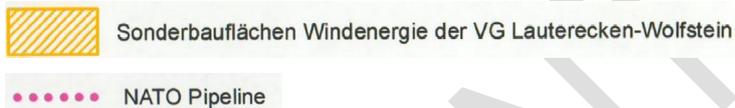
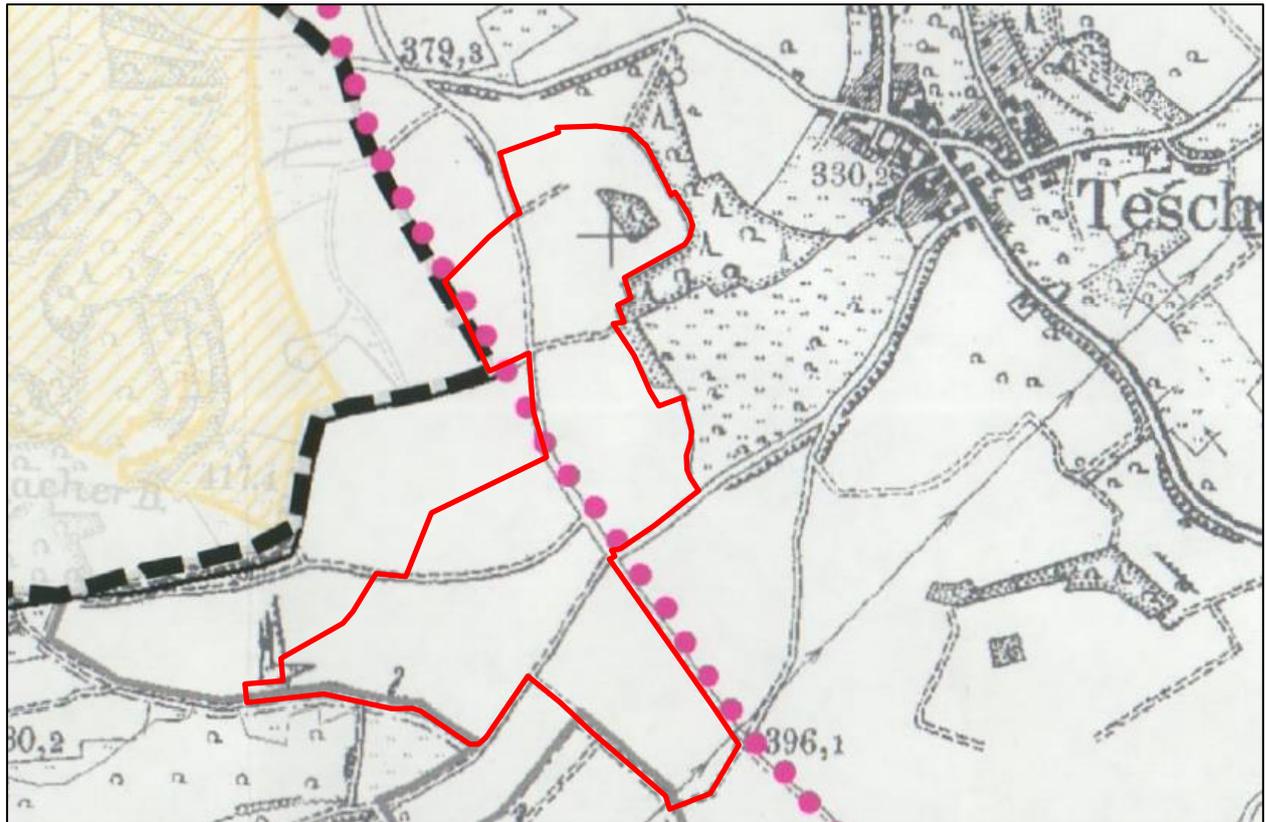


Abb. 7: Auszug aus dem Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (08.09.2016); Quelle: igr; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

In der zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (August 1998) ist das Plangebiet, abgesehen von der im Nordosten gekennzeichneten Fläche für Wald, als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen. Weiterhin wird der südliche Teilbereich des Plangebiets als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das gesamte Plangebiet wird außerdem als Fläche, die für den Landschaftsschutz bedeutsam ist, gekennzeichnet (s. Abb. 8).

Im Süden grenzt gemäß dem FNP eine Strauchgruppe/Hecke und entlang des befestigten Wirtschaftsweges mehrere Einzelbäume/Einzelsträucher an. Diese Anpflanzungen sind allerdings nach aktuellem Stand nicht vorhanden.

Im Plangebiet verlaufen mehrere Versorgungsleitungen – im Südwesten (von Nord nach Süd) sowie im Zentrum des Plangebiets (von West nach Ost) jeweils eine unterirdische und im Südosten eine oberirdische Versorgungsleitung (110 KV Bahnstrom). Entlang des befestigten Wirtschaftsweges befindet sich zudem eine NATO-Fernölleitung.

Weiterhin befindet sich östlich des Plangebiets (teilweise innerhalb des Geltungsbereichs) ein Grabungsschutzgebiet. Außerdem lässt sich im Osten eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausmachen, welche im Flächennutzungsplan als M3 gekennzeichnet ist. Diese Fläche wird im Bebauungsplan ebenfalls festgesetzt.

Im Übrigen befindet sich westlich des Geltungsbereiches eine Sukzessionsfläche/Ruderalfläche mit Aussichtspunkten.

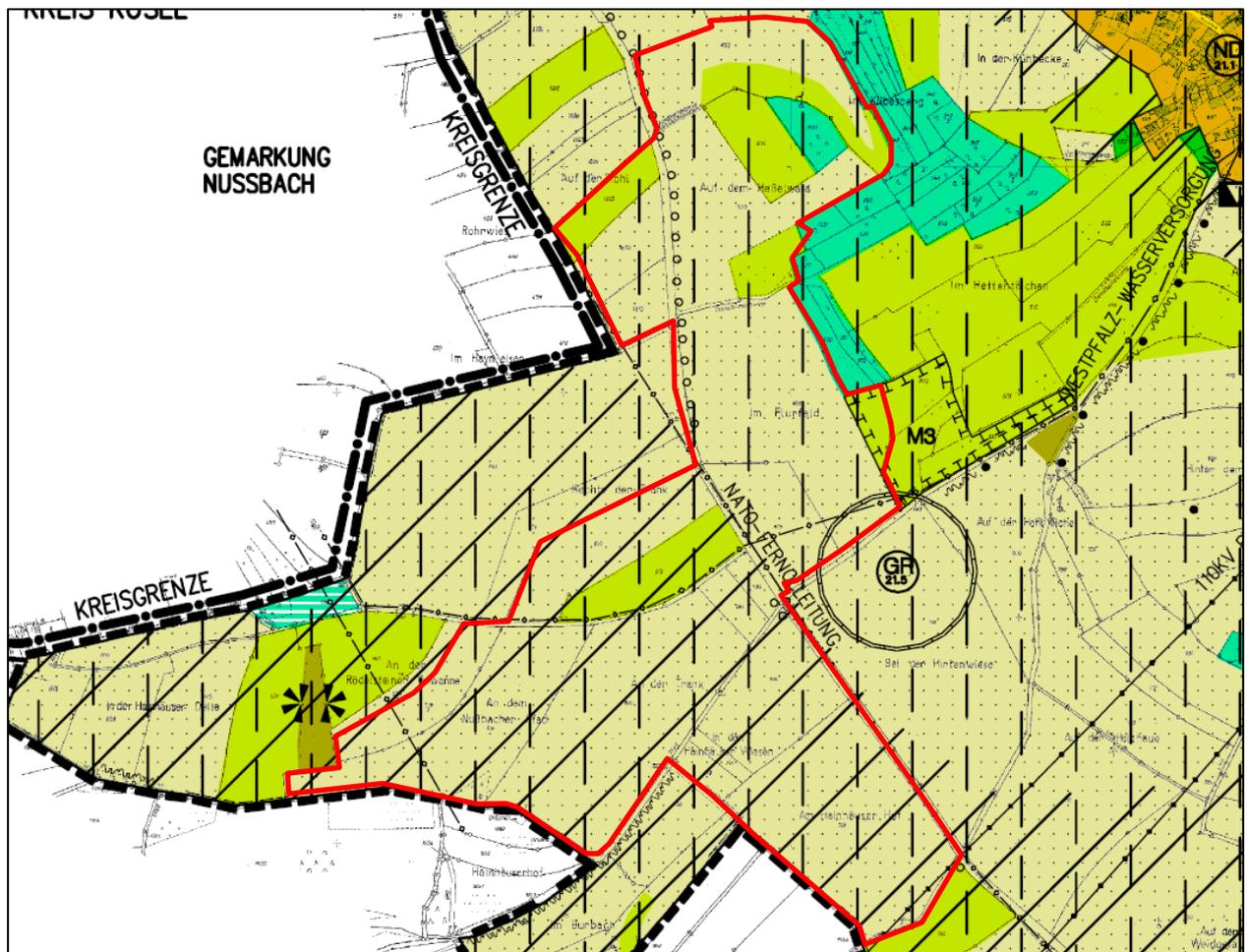


Abb. 8: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Beide Flächennutzungspläne besitzen für die aktuelle Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land weiterhin Rechtsgültigkeit.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren befindet sich, bedingt durch die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Rockenhausen und Alsenz-Obermoschel, der Flächennutzungsplan aktuell in Neuauflage. Es ist davon auszugehen, dass die betreffende Fläche in diesem Verfahren Berücksichtigung findet.

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

Ca. 250 m nordwestlich des Plangebietes an der Gemarkungsgrenze zu Nußbach im Nordwesten Teschenmoschels plant die Pfalzsolar GmbH ebenfalls eine PV-Freiflächenanlage („Sondergebiet Photovoltaik Auf dem Wellenberg“). Der Aufstellungsbeschluss ist dafür am 03.11.2022 von dem Ortsgemeinderat gefasst worden.

Eine weitere PV-Freiflächenanlage („Sondergebiet Photovoltaik Am Hetzelsberg“) in Teschenmoschel ist südöstlich des Siedlungsgebiets geplant. Diese geplante PV-Anlage befindet sich etwa 750 m östlich des Plangebiets „Sondergebiet Photovoltaik An der Tränk / Im Flurfeld“.

3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Klimaschutzkonzept DENK WEITER

Der Donnersbergkreis verfügt über das integrierte Klimaschutzkonzept DENK WEITER, dessen Umsetzung durch die Klimaschutzinitiative und den Bund gefördert wurde. Dadurch sollen die Potenziale zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung sowie Nutzung der erneuerbaren Energien systematisch erschlossen und damit der Klimaschutz realisiert, die Energiekosten nachhaltig gesenkt sowie die Wertschöpfung im Donnersbergkreis erhöht werden.

VORRENTWURF

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Im Nordosten sind vereinzelt Grünlandflächen vorhanden. Im Südwesten befinden sich stellenweise kleine Waldbestände. Auch im Nordosten befindet sich ein Waldbereich im Plangebiet. Innerhalb des Plangebiets verläuft von Norden nach Süden ein versiegelter Wirtschaftsweg, der das Plangebiet in drei Teilbereiche gliedert. Südlich dieses Wirtschaftsweges befinden sich zwei unbefestigte Wirtschaftswege innerhalb des Plangebiets.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Im Norden, Westen, Osten sowie Südosten grenzen landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an. Im südlichen Teilbereich grenzt im Südwesten eine Grünland- und Waldfläche an das Plangebiet an. Weiterhin schließen im Südwesten dieses Teilbereichs Waldbestände sowie weiterhin die Gemarkung Rudolphskirchen der Gemeinde Rathskirchen an. Im nordöstlichen Teilbereich des Plangebiets grenzt im Süden ein versiegelter Wirtschaftsweg an. Im Osten schließen sich an diesen Teilbereich ebenfalls Waldflächen an, an welchen sich weitere unbefestigte Wirtschaftswege befinden. Auch im südlichen Teilbereich grenzt im Südosten und im Süden jeweils ein unbefestigter Wirtschaftsweg an. Am nordwestlichen Teilbereich grenzt die Gemarkung der Gemeinde Nußbach an.

4.3 Erschließung

Die Erschließung ist über den im Osten angrenzenden Wirtschaftsweg möglich. Dieser Wirtschaftsweg ist u.a. über die Siedlung Teschenmoschel im Osten über die Anliegerstraße „An der Hohleiche“ oder auch über die Landesstraße L 386 im Süden zu erreichen.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Gelände des Plangebiets fällt grundsätzlich von Norden nach Süden sowie von Westen nach Osten ab. Der höchste Punkt im Plangebiet befindet sich mit ca. 410 m ü. NN im nordwestlichen Teilbereich. Der niedrigste Punkt liegt im Süden des nordöstlichen Teilbereichs bei ca. 385 m ü. NN.

Im nordwestlichen Teilbereich sinkt das Gelände von Westen nach Osten von etwa 410 m auf ca. 405 m.

Im nordöstlichen Teilbereich sinkt das Gelände von Norden nach Süden von etwa 407 m im Bereich des Waldbestandes auf ca. 385 m.

Im südlichen Teilbereich sinkt das Gelände zunächst von Nordwesten nach Südosten bis etwa zu dem Wirtschaftsweg in Flurstück Nr. 786/2 von ca. 406 m auf ungefähr 390 m. Bis zur Grenze des Geltungsbereichs im Osten steigt das Gelände wiederum leicht auf 396 m an.

4.5 Sonstige Punkte

Im Südosten des Plangebiets befindet sich ein Freileitungsmast (Hochspannungsleitung).

4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere

Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	/		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

Das Plangebiet liegt nicht im Einzugsbereich eines internationalen Schutzgebiets.

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	ND-7333-070	ca. 400 m östlich
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Nass- und Feuchtwiese „Feuchtgrünland westlich Teschenmoschel“	GB-6312-0731-2010	ca. 140 m nördlich
		Mittelgebirgsbach „Bach nördlich Rudolphskirchen“	GB-6312-0687-2010	ca. 150 m südlich
		Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten „Nasswiese südlich Teschenmoschel“	GB-6312-0682-2010	ca. 240 m östlich
		Mittelgebirgsbach „Bach am Bittenbacherberg“	GB-6312-0806-2010	ca. 250 m westlich

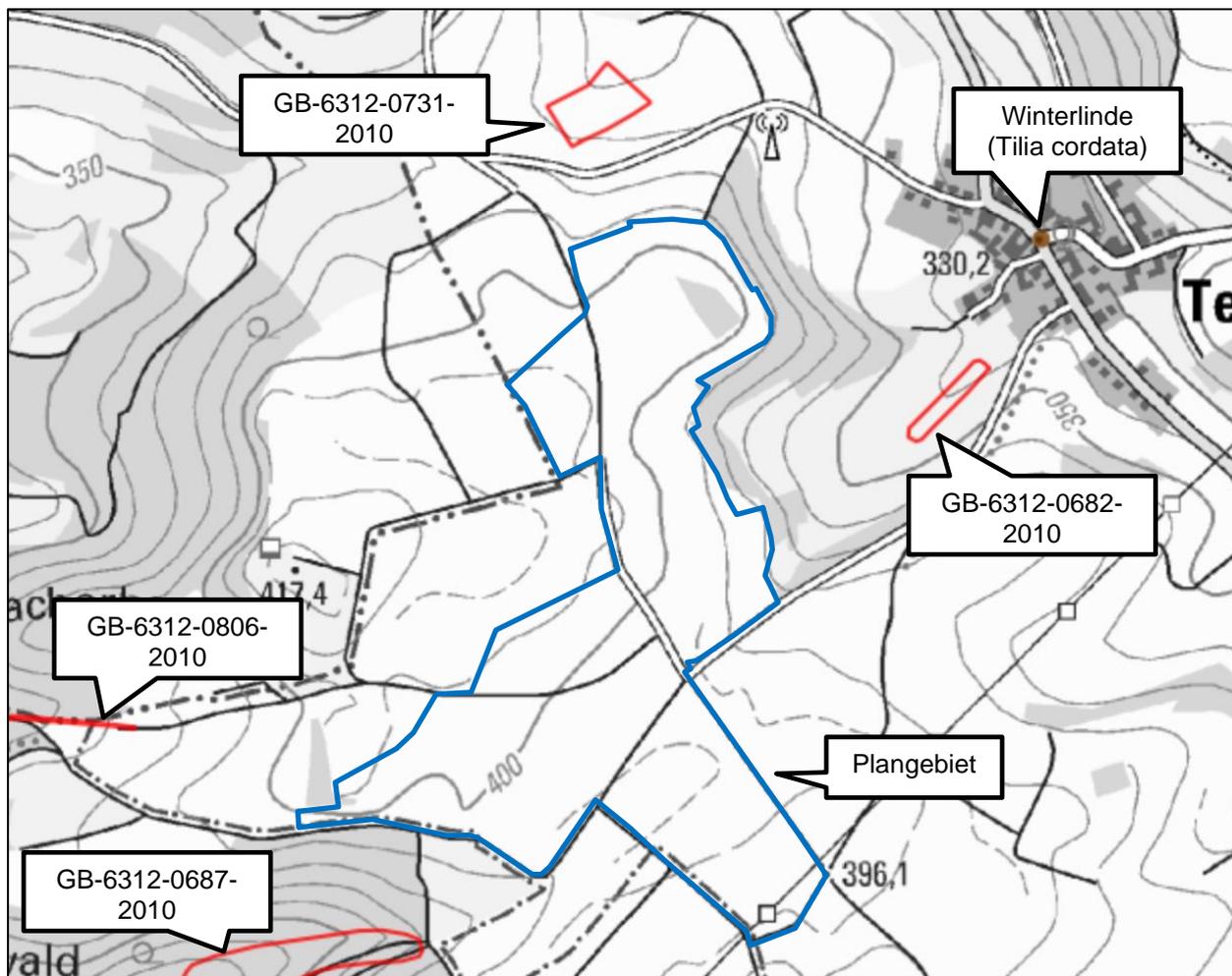


Abb. 9: Gesetzlich geschützte Biotope (rot) und Naturdenkmale (braun) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2023; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Das nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Feuchtgrünland westlich Teschenmoschel“ (GB-6312-0731-2010; Biotoptyp Nass- und Feuchtwiese) liegt etwa 140 m nördlich und das gesetzlich geschützte Biotop „Bach nördlich Rudolphskirchen“ (GB-6312-0687-2010; Biotoptyp Mittelgebirgsbach) etwa 150 m südlich des Plangebiets. Weiterhin liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Nasswiese südlich Teschenmoschel“ (GB-6312-0682-2010; Biotoptyp Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten) ca. 240 m östlich sowie das Biotop „Bach am Bittenbacherberg“ (GB-6312-0806-2010; Biotoptyp Mittelgebirgsbach) etwa 250 m westlich des Plangebiets. Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen außerhalb des in Tabelle 2 angegebenen Suchraumes von 250 m.

Etwa 400 m östlich des Plangebiets befindet sich das Naturdenkmal „Winterlinde (Tilia cordata)“ (ND-7333-070).

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von mindestens 20 MW_p geplant. Der gesamte, durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Nach Nutzungsaufgabe der Anlage erfolgt der vollständige Rückbau der PV-Freiflächenanlage. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

Danach können die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die vorgesehene Fläche beträgt ca. 29,7 ha. Aufgrund von Abständen zwischen den Modultischreihen sowie dem Abstand zwischen den Modultischen und dem Zaun wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (von mindestens 20 cm zur Geländeoberfläche zur Durchlässigkeit für Kleintiere), der die Modulflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten sind noch nicht abschließend festgelegt.

5.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über den bereits bestehenden befestigten Wirtschaftsweg, an welchem auch die Zufahrten vorgesehen sind. Insbesondere während der Bauphase ist eine Erschließung über die Landesstraße L 386 denkbar, wodurch das Plangebiet von Süden aus angefahren werden kann. In der Betriebsphase ist eine Andienung über das Siedlungsgebiet von Teschenmoschel östlich des Plangebiets über die Anliegerstraße „An der Hohleiche“ möglich.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Der Netzverknüpfungspunkt wird noch abschließend mit der Pfalzwerke AG geklärt. Möglicher Netzverknüpfungspunkt ist das Umspannwerk Rockenhausen, welches sich ca. 4,8 km östlich des Plangebiets befindet. Eine weitere interne Zuwegung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

5.3 Versorgungsleitungen

Im Südwesten (von Nord nach Süd) sowie im Zentrum des Plangebiets (von West nach Ost) verläuft jeweils eine unterirdische Versorgungsleitung. Entlang des befestigten Wirtschaftsweges befindet sich zudem mit der NATO-Fernölleitung eine weitere unterirdische Versorgungsleitung im Plangebiet. Im Südosten befindet sich im Plangebiet ein Freileitungsmast. Die daran angebundene Stromtrasse führt an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches über das Plangebiet. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine weiteren Versorgungsleitungen.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm-

und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die PV-Anlage führt an diesem Standort zu keinen Beeinträchtigungen von Siedlungen durch Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der topographischen Lage, der angrenzenden Baumstrukturen und der Entfernungen nicht zu erwarten.

5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können insbesondere während der Errichtung Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

Der Umweltbericht liegt zur Offenlage bei.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, Zufahrten oder Wartungsflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird, zur Freihaltung unverschatteter Bereiche für Pflanzen und Tiere und um einen möglichst hohen Versickerungsanteil von Niederschlagswasser zu ermöglichen, mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation sowie der Vermeidung von Konflikten mit einer möglichen Schafbeweidung unterhalb der Modultische. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module möglichst nicht gegenseitig verschatten und um verschattungsarme Bereiche für Tiere und Pflanzen zur Förderung der Biodiversität beizubehalten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bei gleichzeitiger Förderung der Biodiversität bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden kann. Zu den Waldrändern ist demgegenüber ein 30 m Abstand einzuhalten. Diese Festsetzungen dienen der Sicherheit der Anlage durch bspw. umstürzende Bäume.

Die Schutzstreifen der Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Einzäunungen auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich des im Plangebiet bestehenden befestigten Wirtschaftsweges im Bereich der Flurstücknummer 1011 sowie des unbefestigten Wirtschaftsweges im Bereich der Flurstücknummer 786/2 festgesetzt, um diese zu sichern und deren Befahrbarkeit zu gewährleisten. Zur Gewährleistung der privaten Erschließung werden zwei Zufahrten pro Teilbereich zugelassen.

6.5 Auflösend bedingte Nutzung

Aufgrund der beschränkten Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage sowie den nach Flächennutzungsplan vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um die ursprüngliche landwirtschaftliche bzw. ackerbauliche Nutzung wieder aufnehmen zu können. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen. Ausnahme hiervon bilden die bereits bestehenden Wirtschaftswege. Diese werden weiterhin als solche erhalten.

6.6 Flächen für Wald

Die Fläche für Wald ist bereits vorhanden und entsprechend ihrem derzeitigen Zustand zu erhalten.

6.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die bis zum Ende des Nutzungszeitraumes der Anlage temporäre Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Nach Wegfall des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die verbleibende Kompensationsmaßnahme wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeinträgen in den Boden vermieden werden.

Die landwirtschaftliche Fläche in Maßnahmenfläche M3 ist zu entwickeln und zu erhalten. Diese Fläche wird bereits in der zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Diese Fläche wurde in einem anderen Zusammenhang dargestellt und wird deshalb nicht als Ausgleichsmaßnahme der PV-Anlage zugeordnet.

Die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln dient dem Schutz der Insekten.

Durch wasserdurchlässige Beläge können Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben.

6.8 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten bestehenden Gehölstrukturen (M2) bleiben durch die Festsetzung erhalten.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz, bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m (absolute Zaunhöhe), zulässig. Dabei ist, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und dem anstehenden Boden einzuhalten.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Tabelle 3: Flächenbilanzierung

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	ca. 28,3 ha
davon Maßnahmenfläche M2	ca. 0,1 ha
Maßnahmenfläche M3	ca. 0,4 ha
Verkehrsfläche	ca. 0,6 ha
Wald	ca. 0,4 ha
Insgesamt	ca. 29,7 ha

Erstellt: Andre Schneider am 08.05.2024

VORRENTWURF